

**Antrag der Kommission\* für die Prüfung  
der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Zürcher  
Kantonalbank für das Jahr 1993**

KR-Nr. 358/1994

(vom 9. November 1994)

Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.

Der von der Kommission behandelte Bericht der Kontrollstelle gelangt zu folgenden Schlüssen :

1. Die Bilanz per 31. Dezember 1993 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1993 sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und seiner Verordnung vom 17. Mai 1972 aufgestellt.
2. Die Bilanz per 31. Dezember 1993 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1993 stimmen mit den Büchern überein.
3. Die Verbindlichkeiten werden durch die Aktiven in vollem Umfang gedeckt.  
Die internen Rückstellungen genügen für die Deckung schwebender Risiken. Die Liquiditätsvorschriften der Verordnung zum eidgenössischen Bankengesetz sind eingehalten worden.
4. Die Kontrollstelle hat sich davon überzeugt, dass sich die Bankleitung bei ihrer Geschäftstätigkeit während des Berichtsjahres von den auf den 1. August 1989 in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) und des Geschäftsreglementes vom 3. November 1977 (teilrevidiert am 6. Februar 1989) leiten liess.

Die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Zürcher Kantonalbank beantragt aufgrund ihrer Beratungen sowie ihrer Ausführungen vor dem Kantonsrat:

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon (Präsident); Peter Abplanalp, Oetwil a.S.; Thomas Büchi, Zürich; Jacqueline Fehr, Winterthur; Dr. Klara Reber, Winterthur; Ulrich Schäpper, Zürich; Alfred Stoffel, Zürich; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach

*Der Kantonsrat beschliesst:*

1. Der 124. Geschäftsbericht des Bankrates der Zürcher Kantonalbank über das Jahr 1993 wird abgenommen.

2. Von dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn von Fr. 40'000'000 werden auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) zugewiesen:

50% dem Reservefonds	Fr. 20'000'000
40% der Staatskasse	Fr. 16'000'000
10% dem Kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds	Fr. 4'000'000

3. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Zürich, den 9. November 1994

Im Namen der Kommission zur Prüfung  
der Rechnung und des Geschäftsberichtes  
der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Armin Heinimann	Hans Moser